



Rückkehr der Ampelfrau

Zum Thema „Rückkehr der Ampelfrau“ richtete der Abgeordnete *Dr. Falko Grube* (SPD) eine Kleine Anfrage an die Landesregierung, die durch das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr wie folgt beantwortet wurde (LT-Drs. 7/6350):

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Bundesweit existieren neben dem klassischen Ampelmännchen weitere Sinnbilder auf Ampeln. Beispiele sind die „Heinerampeln“ in Darmstadt, die Stadtmusikanten in Bremen, das Mainzelmännchen in Mainz, Elvis Presley im hessischen Friedberg, der Heilige Bonifatius in Fulda, Karl Marx in Trier oder der Rattenfänger in Hameln. Zudem gibt es Ampelfrauen u. a. in Leipzig, Werdau, in Köln-Ehrenfeld, Erfurt, Fulda, Offenbach, Fürstenwalde und seit Oktober 2013 in Kassel.

*Im Jahr 2019 beantragte die Landeshauptstadt Magdeburg die Erteilung einer Ausnahmege-
nehmigung nach § 46 Abs. 2 StVO, um auch in Magdeburg - wieder - die Möglichkeit zu ha-
ben, Ampelfrauen zu installieren.*

Im ablehnenden Bescheid des Landesverwaltungsamtes, Referat Verkehrswesen, vom 07.11.2019 an die Landeshauptstadt Magdeburg wurde dargestellt, dass keine Ausnahmeregelung erteilt werden kann. Unter Hinweis auf die Bundestagsdrucksache 19/7341 wurde mitgeteilt, „dass Verkehrszeichen eine eindeutige Aussage treffen und schnell auf den ersten Blick für jedermann verständlich erkennbar sein müssen. Die Verwendung von Phantasiezeichen könne hingegen zu Irritation bei den Verkehrsteilnehmern führen.“

In der Bundestagsdrucksache wiederum wurde auf die StVO begleitende Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 37 Absatz 2 Nummer 5 verwiesen, in der lediglich aufgeführt ist, dass „das rote Sinnbild einen stehenden, das grüne einen schreitenden Fußgänger zeigen“ muss. Auf Grundlage dieser begleitenden Verwaltungsvorschrift wurde allerdings im November 2004 in der sächsischen Stadt Zwickau eine Fußgängerampel mit einer Ampelfrau in Betrieb genommen. Die Stadt begründete dies damit, dass die Straßenverkehrsordnung begleitende Allgemeine Verwaltungsvorschrift lediglich das Sinnbild eines stehenden und schreitenden Fußgängers vorschreibe, aber keine „Geschlechtsbestimmung“ vornimmt.

Frage 1:

Warum ist in anderen Bundesländern die Genehmigung anderer Zeichen (siehe oben) als das Ampelmännchen möglich und in Sachsen-Anhalt nicht?

Antwort:

In der Verfügung des Landesverwaltungsamtes (obere Straßenverkehrsbehörde) an die Landeshauptstadt Magdeburg vom 07.11.2019, welche dem Fragesteller offensichtlich bekannt ist, wird ebenso wie in der gleichlautenden Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes an die unteren Straßenverkehrsbehörden vom 15.06.2020 ausführlich dargestellt, dass die geltende Rechtslage abweichende Sinnbilder nicht zulässt und eine Änderung der geltenden Vorschriften derzeit nicht vorgesehen ist. Das Landesverwaltungsamt (obere Straßenverkehrsbehörde) hat demnach entsprechend der geltenden Rechtslage gehandelt.

Warum andere Bundesländer der geltenden Rechtslage und dem Beschluss des Bund-Länder-Fachausschusses StVO zuwiderhandeln, ist hier nicht bekannt.

Frage 2:

Wie wird begründet, dass die fehlende Geschlechtsbestimmung in der die StVO begleitende Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 37 Absatz 2 Nummer 5 automatisch dazu führt, dass die Nutzung einer Fußgängerin/Ampelfrau den Kommunen untersagt wird?

Antwort:

Es ist nochmals hervorzuheben, dass den unteren Straßenverkehrsbehörden die Verwendung anderer Sinnbilder nicht durch das Landesverwaltungsamt untersagt wird, sondern aufgrund der Rechtslage eine Verwendung anderer Sinnbilder von vornherein unzulässig ist (siehe Antwort zu 1).

Die Verwendung von Sinnbildern, die in der StVO nicht vorgesehen sind, kann zur Nichtigkeit und damit Unwirksamkeit der Regelung gegenüber den Verkehrsteilnehmern (zur Nichtigkeit von in der StVO nicht vorgesehenen Zeichen, Sinnbildern oder Schildern vgl. u. a. Hentschel, Straßenverkehrsrecht, Rz 246, 247 zu § 41 StVO m. w. N.) und im Ergebnis infolge Nichtbeachtung zu einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit führen.

Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass die Sinnbilder Bestandteil von Lichtzeichen sind, deren alleinige Funktion darin besteht, den Verkehr zu regeln. Daher kann den Sinnbildern naturgemäß keine gesellschaftliche, politische oder geschlechtsbestimmende Aussage innewohnen. Das Gefahrenabwehrrecht (StVO) kann kein Gegenstand von Brauchtumspflege, Jubiläumsfeierlichkeiten oder anderen Zwecken sein.

Frage 3:

Gab es in dem Zeitraum, in dem in Magdeburg das Sinnbild einer Ampelfrau installiert war, Auffälligkeiten in der Unfallstatistik, die darauf hindeuten, dass dieses Sinnbild nicht eindeutig zu interpretieren war?

a. Falls es keine Auffälligkeiten in der Unfallstatistik gab, wie kam die Landesregierung zu dem Ergebnis, dass das Sinnbild einer Ampelfrau keine eindeutige Aussage treffen würde und nicht für jedermann verständlich und erkennbar sei?

Antwort:

Anhand der vorliegenden Unfalldaten konnten keine Auffälligkeiten festgestellt werden. Dieser Umstand ist jedoch - abgesehen davon, dass sich ein Zusammenhang zwischen Erkennbarkeit des Sinnbilds und Unfallhergang nur schwer nachweisen lässt - nicht beurteilungsrelevant. Die Unfallstatistik kann ebenso wie die Frage, wann ein verändertes Sinnbild noch verständlich und erkennbar ist, angesichts der geltenden Rechtslage keine Zulassung abweichender Sinnbilder rechtfertigen. Es wird auf die Antworten zu 1. und 2. verwiesen.

Frage 4:

Wurde das Thema „Ampelfrau“ im Bund-Länderfachausschuss Straßenverkehrsordnung/-Ordnungswidrigkeiten, Themenschwerpunkt StVO am 16./17.01.2019 explizit thematisiert oder bezog sich der Beschluss lediglich auf Phantasiewesen? Wie wurde in diesem Kontext der Begriff „Phantasiewesen“ definiert?

Antwort:

Der in der Sitzung des Bund-Länder-Fachausschusses StVO/OWi am 16./17.01.2019 unter dem TOP 3.4 „Sinnbilder für Fußgängersignale“ gefasste Beschluss lautet:

„Der BLFA-StVO/OWi ist der Auffassung, dass an Lichtzeichenanlagen zur Regelung des Fußverkehrs ausschließlich die nach den §§ 37, 39 StVO vorgesehenen Sinnbilder („Stehen“ oder „Schreiten“) zu verwenden sind. Im Interesse der Einheitlichkeit, Verständlichkeit und der Verkehrssicherheit bedarf es keiner Ergänzung zum Sinnbild des Fußgängers in § 39 Abs. 7 StVO, § 37 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 StVO und der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift (Regelungen des Einigungsvertrages bleiben unberührt).“

In der Diskussion, die zu o. g. Beschlussfassung führte, wurde das Thema „Ampelfrau“ im Bericht des Landes Sachsen-Anhalt angesprochen.

Eine Definition des Begriffs „Phantasiewesen“ erfolgte nicht. Ein derartiger Begriff war auch nicht Gegenstand der Beschlussfassung.

Anmerkung:

In den letzten Jahren haben eine Reihe von Städten in anderen Bundesländern Ampeln mit Motiven von bekannten Persönlichkeiten oder Figuren der jeweiligen Stadt ausgestaltet.

Dass auch in sachsen-anhaltischen Städten andere „Ampelmännchen“ leuchten dürfen, scheitert an der Versagung der Ausnahmegenehmigung durch das Landesverwaltungsamt.

Die (singuläre) Rechtsauffassung des Landesverwaltungsamtes, wonach die Voraussetzungen zum Erteilen einer Ausnahmegenehmigung nicht vorlägen, ist nicht nachvollziehbar - wir teilen sie ausdrücklich nicht.

1. Rechtslage - Grundsatz und Ausnahmen:

Die rechtlichen Vorgaben bestimmt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Gemäß § 37 Absatz 2 Nr. 5 Satz 1 StVO wird das durch das Sinnbild „Fußgänger“ oder „Radverkehr“ angezeigt, wenn die Lichtzeichen nur für zu Fuß Gehende oder nur für Rad Fahrende gelten.

Nach Ziffer I der Verwaltungsvorschrift zu § 37 Absatz 2 Nr. 5 StVO muss im Lichtzeichen für Fußgänger das rote Sinnbild einen stehenden, das grüne einen schreitenden Fußgänger zeigen. Demnach ist bei Fußgängerampeln grundsätzlich als grünes Sinnbild ein schreitender Fußgänger und als rotes Sinnbild ein stehender Fußgänger als Lichtzeichen zu verwenden. Die Vorgaben beziehen demnach lediglich auf die Bewegung des abgebildeten Sinnbildes (Stillstehen - Bewegung / stehend - schreitend). Hingegen werden weitere Vorgaben nicht gemacht, z. B. im Hinblick auf das äußere Erscheinungsbild, die Kleidung, das Geschlecht, das Alter, die Herkunft, auch nicht, dass das Sinnbild abstrakt sein muss.

Ausnahmen davon sind zulässig und bedürfen der Genehmigung der zuständigen Landesbehörde gemäß § 46 Absatz 2 Satz 1 StVO. Danach können die zuständigen obersten Landesbehörden (in Sachsen-Anhalt: das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr) oder die nach Landesrecht bestimmten Stellen (in Sachsen-Anhalt: das Landesverwaltungsamt) von allen Vorschriften der StVO Ausnahmen für bestimmte Einzelfälle oder allgemein für bestimmte Antragsteller genehmigen.

2. Erteilte Ausnahmegenehmigungen in anderen Bundesländern:

In anderen Bundesländern besteht offenbar kein Zweifel daran, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs durch die Einführung weiterer Ampelmännchen nicht gefährdet ist.

Dies beruht auch auf der Tatsache, dass für Fußgänger die Bedeutung der Lichtzeichen und zwar unabhängig von der jeweiligen konkreten Ausgestaltung des Ampelmännchens klar und verständlich ist.

Für alle Verkehrsteilnehmer ist offenkundig und unmissverständlich, dass bei Fußgängerampeln das Aufleuchten des oberen, roten Ampellichtes das Gebot zum Stehenbleiben und das untere, grüne Ampellicht das Gebot zum zügigen Überqueren der Straße ist.

Aus diesem Grunde wurden zahlreiche Ausnahmegenehmigungen erteilt, beispielsweise in:

- Augsburg: Kasperl aus der Augsburger Puppenkiste,
- Bremen: Stadtmusikanten,
- Darmstadt: Heinrich Heine,
- Duisburg: Bergmann,
- Emden: Otto Waalkes,
- Friedberg: Elvis Presley,
- Fulda: der Heilige Bonifatius,
- Hameln: der Rattenfänger,
- Mainz: Mainzelmännchen,
- Neuruppin: Theodor Fontane,
- Trier: Karl Marx,
- Wesel: ein Esel,
- Worms: Martin Luther sowie in
- Erfurt: mehrere Motive, u. a. Wandersmann mit Rucksack und Wanderstock, Ampelmännchen mit Handtasche oder Regenschirm, Schulanfänger mit Zuckertüte.

Diesen Beispielen folgend, wären auch in Sachsen-Anhalt zahlreiche individuelle Sinnbilder denkbar, beispielsweise in:

- Dessau-Roßlau: z. B. Kurt Julian Weill,
- Halle: z. B. Georg Friedrich Händel,
- Magdeburg: z. B. Georg Philipp Telemann,
- Köthen: z. B. Johann Sebastian Bach,
- Eisleben und Wittenberg: Martin Luther.

Insoweit ist es überraschend, dass das Landesverwaltungsamt die von der die von der Landeshauptstadt Magdeburg beantragte „Ampelfrau“ nicht genehmigt hat.

Festzustellen ist zwar, dass die „Ampelfrau“ im Hinblick auf ihr Geschlecht vom „Fußgänger“ abweicht. Jedoch enthält § 37 Abs 2 Nr. 5 StVO sowie die VwV keine Vorgabe zum Geschlecht, sodass ein weibliches Sinnbild „Fußgängerin“ zulässig ist.

Diese Rechtsauffassung vertreten die zuständigen Behörden anderer Bundesländer, in denen eine Ausnahmegenehmigung für „Ampelfrauen“ erteilt wurde:

- in Sachsen: u. a. Zwickau, Dresden, Leipzig, Werdau,
- in Thüringen: Erfurt,
- in Brandenburg: Fürstenwalde, Teltow.
- in Nordrhein-Westfalen: Köln (Ehrenfeld),
- in Hessen: Fulda, Kassel, Offenbach.

Besonders überraschend ist, dass diese Rechtsauffassung bislang sogar das Landesverwaltungsamt selbst vertrat und in Halle (Saale) seit 2015 insgesamt für 22 Fußgängerampeln „Ampelfrauen“ genehmigte. Obwohl sich seit der Erteilung dieser Ausnahmegenehmigungen die Rechtslage nicht geändert hat, erfolgte nunmehr die schriftliche Aufforderung, ausschließlich den „Fußgänger“ als Symbol zu verwenden.

3. Fazit:

Dass sich Landesverwaltungsamt und Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr zu einer Rechtsfrage (hier: Vorliegen der Voraussetzungen der Ausnahmegenehmigung) eine eigene Rechtsauffassung bilden und andere Rechtsmeinungen nicht „blind“ übernehmen, ist unbestritten. Auch eine rechtliche Mindermeinung ist unter Vorbringen entsprechender Gegenargumente (an denen es vorliegend allerdings fehlt) durchaus legitim.

Dass jedoch das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr neun Bundesländern rechtswidriges Handeln attestiert „[...] andere Bundesländer der geltenden Rechtslage und dem Beschluss des Bund-Länder-Fachausschusses StVO zuwiderhandeln [...]“, ist nicht nachvollziehbar (zumal diese Aussage, wie oben dargestellt, nicht zutreffend ist).

Ganz im Gegenteil: die Tatsache, dass andere Bundesländer die Ausnahmegenehmigung für „Ampelfrauen“ für zulässig halten, sollte zumindest dazu führen, die eigene Auffassung noch einmal kritisch zu hinterfragen. Darüber hinaus sollten gewichtige Gründe dafür vorliegen, wenn ohne Änderung der Rechtslage die eigene, mehrere Jahre vertretene Rechtsauffassung aufgegeben werden soll. Warum sollten die jahrelang zulässigen „Ampelfrauen“ nunmehr unzulässig geworden sein?

Aber in Sachsen-Anhalt darf offenbar nicht sein, was nicht sein soll.

th-ru